

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Nußdorf a.A. betreffend das Verbot des
"Wilden Campierens"

Auf Grund des § 41 Abs. 1 der Oö.Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Personen- und Kombinationskraftwagen zum Wohnen (Schlafen) ist außerhalb von genehmigten Campingplätzen im Grünland in einer Entfernung von mehr als 40 m von Wohngebäuden und auf den öffentlichen Parkplätzen aus Gründen der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Tourismuswirtschaft, des Schutzes des Naturhaushaltes und des Landschafts- und Ortsbildes untersagt.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf Festzelte und Wohnwagen, die anlässlich von Festveranstaltungen der örtlichen Vereine aufgestellt werden. Weiters auf gemeldete Zeltlager von Jugendgruppen, Bundesheer oder Rettungsorganisationen sowie Fahrzeuge im Rahmen einer Baustelleneinrichtung für die Dauer der Bauausführung.


§ 3

Wer gegen ein Verbot des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,--, wenn aber mit einer Geldstrafe das Auslangen nicht gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 2 der Oö.Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Die gegenständliche Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Oö.Campingplatzgesetzes außer Kraft.

Der Bürgermeister


(Gebetsberger)

Angeschlagen am: 5. Aug. 1992

Abgenommen am: 20. Aug. 1992

Mit Erlaß vom 2.9.1992, Zahl: Pol-130.062/1-1992 Dri/Wö/Ho, wurde die ggstl. Verordnung zur Kenntnis genommen.